

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 2. Mai 2025

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 2. Mai 2025 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das Wertpapierindex-Sondervermögen „Deka Future Energy ESG UCITS ETF“ (ISIN: DE000ETFL607).

Grund der Änderung ist die Anpassung der in § 2 dargelegten ESG-Strategie des zugrundeliegenden Index „Solactive Future Energy ESG“ mit Wirkung zum 2. Mai 2025. Künftig gilt, dass mindestens 95 % des Wertes des Fonds nach einer ESG-Strategie verwaltet werden. Darüber hinaus gelten zukünftig weitere Ausschlüsse. So darf unter anderem nicht mehr in Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl oder mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen.

Daneben wird § 1 Absatz 9 BAB dahingehend angepasst, dass künftig die Durchführung von Wertpapierpensionsgeschäften ausgeschlossen ist. Es erfolgt außerdem eine Aktualisierung der Formulierung der investmentsteuerrechtlichen Kapitalbeteiligungsquote in § 2 Absatz 3 BAB. Zudem wird der Orderannahmeschluss in § 5 Absatz 3 BAB konkretisiert.

Neben redaktionellen Anpassungen werden die bereits bestehenden Kostentatbestände an die geltenden „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst. § 6 Absatz 3 BAB wird neu aufgenommen.

Schließlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die geänderten Passagen der BAB sind nachfolgend abgedruckt.

§ 1 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Vermögensgegenstände

(...)

4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB dürfen nicht erworben werden.
5. Investmentanteile gemäß § 8 AAB dürfen nicht erworben werden.
6. Derivate gemäß § 9 AAB dürfen nicht erworben werden.
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB dürfen nicht erworben werden.
8. Abweichend von § 13 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierdarlehensgeschäfte getätigt werden.
9. Abweichend von § 14 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierpensionsgeschäfte getätigt werden.

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Anlagegrenzen

(...)

2. Der Index „Solactive Future Energy ESG“ (nachfolgend der Index) berücksichtigt bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) und setzt bei der Indexzusammensetzung auf Unternehmen, die einen Beitrag zur Förderung der Transformation des Energiebereichs leisten. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf Aktien großer und mittelgroßer Unternehmen globaler Industriestaaten, die in den Geschäftsfeldern erneuerbare Energien, Wind- und Solarenergie oder Geothermie sowie Wasserstoff, Energieeffizienz und Energiespeichertechnologien tätig sind. Der Index wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU)2020/1818 erfüllen.

Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die

- Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder Atomwaffen beteiligt sind;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung erzielen;
- gegen Grundsätze zentraler normativer Rahmenbedingungen verstoßen, wie sie im UN Global Compact, den OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen), den UN Guiding Principles for Business and Human Rights (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) oder den Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung) verankert sind;

- Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle erzielen, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Kohleverstromung erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und/oder
- 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens werden nach einer ESG-Strategie verwaltet. Diese beinhaltet Mindestausschlüsse (sog. Negativ-Screening). Im Rahmen der ESG-Strategie werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern und/oder
- Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die

- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Rüstungsgütern oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und/oder
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Lieferung wichtiger nuklearspezifischer Produkte oder Dienstleistungen für die Kernkraftindustrie, der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau generieren.

Weiterhin sind im Index keine Wertpapiere von Unternehmen enthalten, die

- eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/ Mio. Euro Umsatz) von 300 oder mehr aufweisen,
- eine CO₂-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 tCO₂e/ Mio. USD Umsatz) von 1.500 oder mehr haben,
- eine ESG-Bewertung von „D-, D oder D+“ nach Einstufung von ISS STOXX GmbH (nachfolgend „ISS STOXX“) aufweisen,
- in Verbindung zu Umweltverstößen stehen, die nach Einstufung von ISS STOXX als „severe“ (schwerwiegend) oder „very severe“ (sehr schwerwiegend) eingestuft werden und/oder
- nach Einstufung von ISS STOXX Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte begehen, die als „very severe“ (sehr schwerwiegend) eingestuft werden.

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (Februar, Mai, August und November) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Wertpapierindex-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der oben beschriebenen ESG-Kriterien.

3. Mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).

Die Überschrift vor § 4 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 5 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Ausgabe und Rücknahmepreis

(...)

3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der übernächste Wertermittlungstag des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des Wertermittlungstages maßgebend, der auf den übernächsten Wertermittlungstag folgt.

§ 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Kosten

(...)

2. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,-- Euro, dies jedoch unter Beachtung von Abs. 4, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
3. Die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet und auf täglicher Basis berechnet werden, werden vom täglich ermittelten Nettoinventarwert des Sondervermögens täglich abgegrenzt, sodass bis zu der Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen entsteht. Die Gesellschaft entnimmt dem Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der tatsächliche Entnahmezeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.

(...)

5. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

(...)

- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

(...)

- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

§ 7 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Ausschüttung

(...)

4. Die Jahresendausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Die Überschrift des § 8 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut. § 8 BAB wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Geschäftsjahr / Abrechnungsperiode

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Sondervermögens beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar des Folgejahres.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 2. Mai 2025 erscheint eine aktualisierte Ausgabe der Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens, die bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind oder unter www.deka-etf.de kostenfrei zur Verfügung stehen.

Frankfurt am Main, im März 2025

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung